



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.666/1-V/6/85

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

92 85
Datum: 13. DEZ. 1985

Verteilt: 1985-12-23 W. Holzinger

H. W. W. W.

Sachbearbeiter
Handstanger

Klappe/Dw
2354

Ihre GZ/vom

Betrifft: Novelle zum Hochschülerschaftsgesetz 1973;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung vom 16. Oktober 1985,
GZ 62.230/31-15/85, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird.

12. Dezember 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.666/1-V/6/85

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1014 W i e n

DRINGEND
13. Dez. 1985

Sachbearbeiter
Handstanger

Klappe/Dw
2354

Ihre GZ/vom
62.230/31-15/85
16. Oktober 1985

Betrifft: Novelle zum Hochschülerschaftsgesetz 1973;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zum Art. I Z 4 (§ 9 Abs. 3):

Bei den Erläuterungen zu Z 4 wird dargelegt, daß bereits in diesem Gesetzentwurf der in Kürze zu erwartenden Abschaffung des bisherigen "Lehrveranstaltungsinskriptionssystems" Rechnung getragen wird. Sollte das im Entwurf vorliegende Gesetz jedoch früher in Kraft treten als die in Aussicht genommene Änderung des Inskriptionssystems, so ist durch eine entsprechende Formulierung des Art. I Z 4 Sorge zu tragen, daß die Regelung auch noch mit dem bisherigen Inskriptionssystem vereinbar ist.

Zum Art. I Z 6 (§ 11 Abs. 2):

Im Interesse der Verständlichkeit wäre es wünschenswert, in den Erläuterungen anzuführen, wer etwa als "unmittelbar übergeordnetes Organ" in Betracht kommen kann.

- 2 -

Weiters wäre zu überlegen, ob die Umschreibung "unmittelbar übergeordnetes Organ" nicht insofern Anlaß zu Mißverständnissen geben kann, als einer Studienrichtungsvertretung gegenüber einer Institutsvertretung offenbar keine Weisungsbefugnis zukommt und in diesem Sinne keine "Überordnung" gegeben ist (vgl. § 4 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973). Es wäre daher zweckmäßig, eine passendere Umschreibung - etwa im Sinn des Art. I Z 7 (§ 11 Abs. 5), in dem das in Betracht kommende Organ genannt wird - zu wählen.

Zum Art. I Z 10 (§ 13 Abs. 3):

Nach Auffassung des Verfassungsdienstes kann in den Erläuterungen dazu nicht von einer "Klarstellung" gesprochen werden, da mit § 13 Abs. 3 der Form der Bevollmächtigung engere Grenzen gezogen als mit dem derzeit geltenden Text. Insoferne liegt keine Klarstellung sondern eine Neuregelung vor.

Zum Art. I Z 11 (§ 13 Abs. 5):

In rechtspolitischer Hinsicht wäre zu überlegen, ob nicht auch eine bloße Kürzung der pauschalierten Entschädigung in Betracht kommen kann (vgl. etwa § 112 Abs. 4 BDG 1979).

Zum Art. I Z 12 (§. 13 Abs. 8):

Sofern die Führung dieser Verzeichnisse automationsunterstützt erfolgen soll, wären die einschlägigen Bestimmungen des DSG zu beachten (insbesondere auch das Recht auf Richtigstellung, Löschung bzw. Auskunft gemäß § 1 DSG).

Zum Art. I Z 13 (§ 15 Abs. 3):

In den Erläuterungen könnten die Gründe genannt werden, warum die derzeit geltende Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 3 zweiter Satz nicht gerechtfertigt erscheint.

- 3 -

Zum Art. I Z 14 (§ 15 Abs. 10):

Hinsichtlich der Umschreibung "unmittelbar übergeordnetes Organ" wird auf die Anmerkung zu Art. I Z 6 verwiesen.

Zum Art. I Z 15 (§ 17 Abs. 1 und 2):

§ 17 Abs. 1 kann so verstanden werden, daß er Regelungen für verschiedene "Entscheidungsebenen" trifft. § 17 Abs. 1 erster Satz stellt offenbar auf die einzelnen Universitäten und Hochschulen ab, der zweite und dritte Satz hingegen betreffen die Vergabe zwischen den einzelnen Universitäten und Hochschulen. Im Interesse der Klarheit sollte dies im Text - etwa auch durch eine systematische Trennung dieser Sätze - deutlich gemacht werden.

Zum Art. I Z 16 (§ 18 Abs. 4):

In den Erläuterungen könnte darauf hingewiesen werden, welche "zuständigen Organe" im Zusammenhang des ersten Satzes in Betracht kommen (vgl. § 18 Abs. 2 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973).

Zum Art. I Z 20 (§ 13 Abs. 1):

Es wäre im Text des Gesetzentwurfes bzw. in den Erläuterungen noch deutlicher klarzustellen, was hier unter "gemeinnützig" zu verstehen ist. Als Anknüpfungspunkt können diesbezüglich die §§ 35ff BAO sowie das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl.Nr. 139/1979 (vgl. etwa § 34 leg.cit.) dienen.

Zum Art. I Z 22 (§ 21 Abs. 4 bis 9):

Gemäß § 21 Abs. 4 letzter Satz ist für Rechtsgeschäfte über 100.000,-S ein Beschluß des "jeweiligen Organes" erforderlich. Es stellt sich hier die Frage, ob es nicht zweckmäßiger wäre, für bestimmte hohe Ausgaben auch bestimmte Organe (etwa den Hauptausschuß) ausdrücklich zu nennen.

- 4 -

Nach dem Wortlaut des Abs. 6 in der Fassung des Entwurfes ist der Zahlungsverkehr jedenfalls über ein Konto einer Kreditunternehmung abzuwickeln, da der zweite Satz des bisherigen § 21 Abs. 5 entfallen soll. Das Wort "grundsätzlich" wäre daher zu streichen.

Zum Art. I Z 23:

Im § 23 Abs. 1 werden nunmehr auch der Universitätsdirektor und der Rektoratsdirektor genannt. Dem Gesetzentwurf kann jedoch nicht entnommen werden, welche Schritte (eventuell Bericht an das Bundesministerium) von diesen Organen im Falle festgestellter Mißstände zu unternehmen sind.

Zum Art. I Z 25 (§ 24a):

Gemäß § 24a soll die Gebarung der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen. Im Hinblick auf die allgemeine Ermächtigung im Art. 121 Abs. 1 B-VG erscheint eine Regelung auf einfachgesetzlicher Stufe zulässig (siehe dazu insbesondere 625 Blg NR, V. GP).

Zu den Erläuterungen

Gemäß Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979 ist im Allgemeinen Teil der Erläuterungen im einzelnen anzugeben worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Neuregelung gründet. Ein solcher Hinweis fehlt in den vorliegenden Erläuterungen.

Gemäß Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1979 ist dem Entwurf eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen geltenden Rechtsvorschrift und des vorgeschlagenen neuen Textes anzuschließen. In diesem Sinne ist es überflüssig, in die Textgegenüberstellung die geltende Fassung des § 2 Abs. 1 bis 7 aufzunehmen, da diesen Bestimmungen keine Neuregelung gegenübersteht.

- 5 -

Als Alternative zum vorliegenden Gesetzentwurf wird im "Vorblatt" die "Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes" angegeben. Dieser Hinweis erscheint entbehrlich, zumal im ho. Rundschreiben vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80, bloß "gegebenenfalls" und nicht in jedem Fall auch Alternativlösungen aufzuzeigen und kurz zu begründen sind, warum man von ihrer Realisierung Abstand nehmen will.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

12. Dezember 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Baumgartner', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.